Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 8773.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Landgemeinde Oberbonsfeld mit der Stadtgemeinde Langenberg, sowie der Landgemeinden Oberstoppel und Unterstoppel und des fiskalischen Forstbezirks Oberförsterei Burghaun, Kreises Hersfeld, mit dem Kreise Hünfeld. Vom 24. Februar 1881

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Landgemeinde Oberbonsfeld wird, unter Abtrennung von dem Amte und dem Amtsgerichtsbezirke Hattingen, dem Landkreise Bochum und der Provinz Westfalen, mit der Stadtgemeinde und dem Amtsgerichtsbezirke Langenberg, dem Kreise Mettmann und der Rheinprovinz vom 1. April 1881 ab vereinigt.

§. 2.

Die Landgemeinden Oberstoppel und Unterstoppel und der fiskalische Forstbezirk Oberförsterei Burghaun, Kreises Hersfeld, werden unter Abtrennung von dem Kreise Hersfeld und dem Amtsgerichtsbezirke Niederaula mit dem Kreise Hünfeld und dem Amtsgerichtsbezirke Burghaun vom 1. April 1881 ab vereinigt.

Ausgegeben zu Berlin den 29. März 1881.

§. 3.

Die in Folge der Vorschriften der §§. 1 und 2 erforderliche Regelung der Verhältnisse ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, im Verwaltungswege zu bewirken.

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

(Nr. 8774.) Gesetz, betreffend das Fideikommißvermögen des vormals Kurfürstlich Hessischen Hauses. Vom 16. März 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Nachdem die Vermögensverhältnisse der Mitglieder des vormals Kurfürstlich Hessischen Hauses vertragsmäßig geregelt und diejenigen Vermögensgegenstände, welche das Fideikommiß dieses Hauses gebildet haben, als Eigenthum des Staats anerkannt sind, finden auf jene Gegenstände, soweit sie im Eigenthum und Besitz des Staats verbleiben, die für das Staatseigenthum allgemein geltenden Vorschriften Anwendung.

§. 2.

Für die Schlösser, Gebäude, Parks, Anlagen und sonstigen Grundstücke nebst Zubehör, welche zu den im §. 1 erwähnten, dem Staate verbleibenden Gegenständen gehören, sind insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 5. Juli 1867, betreffend die rechtliche Natur, Veräußerlichkeit und Verwaltung der Domänen und Regalien in den neu erworbenen Landestheilen (Gesetz-Samml. S. 1182), maßgebend. Zur Eintragung des Besitztitels im Grundbuch und zur Berichtigung desselben genügt eine Bescheinigung der Regierung in Cassel dahin: daß das betreffende Grundstück zu dem vorgedachten Fideikommißvermögen gehört habe und sich im staatlichen Besitz befinde. Rücksichtlich derjenigen Grundstücke, welche vertragsmäßig Bestandtheile der Privatfamilienfideikommisse der Kurhessischen

Fürstenfamilie und der Philippsthaler Linien der Hessischen Fürstenfamilie zu bilden haben, genügt zur Eintragung des Besitztitels im Grundbuche und zur Berichtigung desselben eine Bescheinigung der Regierung in Cassel dahin: daß das Grundstück sich bisher im staatlichen Besitze befunden habe und daß dasselbe zu dem betreffenden Privatfamilienfideikommiß gehöre. Bescheinigung, Eintragung und Berichtigung erfolgen kostenfrei.

§. 3.

Auf den vormals Kurfürstlich Hessischen Hausschatz finden die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Juli 1867, betreffend die in den neu erworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staatseigenthum gehörigen Aktivkapitalienfonds (Gesetz-Samml. S. 1072), Anwendung und werden demgemäß die Bestände des Hausschatzes mit dem bei der Generalstaatskasse verwalteten Staatsaktivkapitalienfonds vereinigt.

Die auf dem Hausschatz ruhenden rechtlichen Verpflichtungen gehen auf den Staat über.

Das Gesetz vom 27. Februar 1831 (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 55) und die Verordnung vom 22. September 1867 (Preußische Gesetz-Samml. S. 1638) sind aufgehoben.

§. 4.

Die bis zum 31. März 1882 fälligen, in Gemäßheit des vorstehenden §. 3 Absatz 2 und auf Grund der Verträge vom 26. März 1873 und vom 13. Dezember 1880 zu leistenden Ausgaben sind aus den bereitesten Mitteln des Hausschatzes zu bestreiten.

Für die Folge werden die zur Erfüllung der auf dem Hausschatze ruhenden Verpflichtungen und zur Zahlung der den Mitgliedern des Hessischen Fürstenhauses vertragsmäßig überwiesenen Renten erforderlichen Ausgaben in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen.

§. 5.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. März 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

Vertrag,

betreffend

die Ansprüche der Agnaten der Philippsthaler Linien des Hessischen Fürstenhauses an das Fideikommißvermögen des vormals Kurhessischen Hauses, vom 13. Dezember 1880.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König bestimmt haben, daß dem von den Agnaten der Philippsthaler Linien des Hessischen Fürstenhauses kundgegebenen Wunsche, die Ansprüche dieser Linien an das Fideikommißvermögen des vormals Kurhessischen Hauses durch ein Abkommen geregelt zu sehen, entsprochen werde, haben die Unterzeichneten, nämlich:

der Geheime Oberfinanzrath Dr. jur. Hans Rüdorff und

der Legationsrath Dr. jur. Oswald Freiherr v. Richthofen
als Bevollmächtigte der Königlichen Staatsregierung,

der Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Friedrich Renner
als Bevollmächtigter Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten des Landgrafen Ernst von Hessen und des Prinzen Karl von Hessen-Philippsthal, sowie des Landgrafen Alexis von Hessen-Philippsthal-Barchfeld, und

der Rechtsanwalt und Notar Wilhelm Laymann
als Bevollmächtigter Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Prinzen Wilhelm von Hessen-Philippsthal-Barchfeld,

vorbehaltlich der Allerhöchsten und Höchsten Genehmigung folgende Punkte verabredet:

Artikel 1.

Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten der Landgraf Ernst von Hessen, der Prinz Karl von Hessen-Philippsthal, der Landgraf Alexis von Hessen-Philippsthal-Barchfeld und der Prinz Wilhelm von Hessen-Philippsthal-Barchfeld begeben Sich für Sich und Ihre Deszendenz hierdurch des seither von Ihnen in Anspruch genommenen Rechtes, diejenigen Verpflichtungen und Anerkenntnisse, welche Seine Königliche Hoheit der Landgraf Friedrich von Hessen in den Artikeln 1 und 2 des zwischen Seiner Majestät dem Kaiser und Könige und Seiner Königlichen Hoheit dem Landgrafen Friedrich von Hessen am 26. März 1873 zu Berlin abgeschlossenen Vertrages zu Gunsten der Krone Preußen eingegangen ist, anzufechten, übertragen die Ihnen und Ihrer Deszendenz an dem Familienfideikommisse des Kurfürstlichen Hauses, insbesondere den in den vor-

erwähnten Artikeln 1 und 2 aufgeführten Gegenständen desselben zustehenden Rechte auf die Krone Preußen, und treten hierdurch dem erwähnten Vertrage im Uebrigen in allen seinen Theilen nach Maßgabe der hier folgenden Verabredungen bei.

Artikel 2.

Die Krone Preußen verpflichtet sich, den Agnaten der Philippsthaler Linien des Hessischen Fürstenhauses:

I. eine jährliche Rente von 300 000 Mark, geschrieben: „Dreimalhundert Tausend Mark", vom 1. Januar 1880 ab zu gewähren, welche nach dem Wunsche der Empfangsberechtigten vierteljährlich oder monatlich im Voraus in Berlin, in Cassel oder in Frankfurt a. M. zahlbar ist und deren dauernde Entrichtung im unverkürzten Betrage die Krone Preußen gewährleistet;

II. nachbezeichnete, zum Fideikommißvermögen des Kurfürstlichen Hauses gehörig gewesene Vermögensobjekte unter den in der Anlage A aufgestellten Bedingungen zu überweisen, nämlich:

a) das Stadtschloß zu Hanau,

b) das Schloß zu Rotenburg,

c) das Lustschloß zu Schönfeld bei Cassel,

d) den nach der Aue zu gelegenen Eckpavillon des Bellevueschlosses zu Cassel nebst anstoßendem Gebäude (Bellevuestraße Nr. 2 und 3).

In der Ueberweisung einbegriffen sind sämmtliche in den unter a, b und c aufgeführten Schlössern und deren Zubehörungen zur Zeit vorhandene Mobilien und sonstige Inventarstücke.

Artikel 3.

Aus dem Hebungsrecht auf die in dem Artikel 2 ad I zugesicherte Rente, sowie aus den in dem Artikel 2 ad II aufgeführten Grundstücken wird ein Privatfamilienfideikommiß der Philippsthaler Linien der Hessischen Fürstenfamilie gebildet, welches in allen seinen Bestandtheilen unveräußerlich und unverpfändbar sein soll. Das über dieses Fideikommiß von den Agnaten der Philippsthaler Linien zu errichtende und Seiner Majestät dem Kaiser und Könige zu landesherrlicher Genehmigung vorzulegende Statut wird darüber Bestimmung zu treffen haben, in welcher Weise der Bezug der Rente und die Benutzung und Unterhaltung der Grundstücke für jetzt und die Folgezeit unter den derzeitigen Agnaten dieser Linien und Ihrer ehelichen männlichen Deszendenz aus ebenbürtiger Ehe vertheilt werden und vererben soll.

Die derzeitigen Agnaten der Philippsthaler Linien eventuell Deren Rechtsnachfolger werden binnen Jahresfrist nach dem Abschlusse dieses Vertrages die erforderlichen weiteren Maßnahmen treffen, um das Fideikommiß unter Berücksichtigung der in diesem und dem nachfolgenden Artikel enthaltenen Bestimmungen rechtsgültig zu konstituiren.

Artikel 4.

Sollte der Mannesstamm der älteren (Rumpenheimer) Linie des Hessischen Fürstenhauses vor dem Mannesstamme der jüngeren (Philippsthaler) Linien aussterben, so sollen die letzteren Linien zur Succession in das zufolge Artikel 5 des Vertrages vom 26. März 1873 konstituirte Privatfamilienfideikommiß der Kurhessischen Fürstenfamilie unter Festhaltung und entsprechender Ergänzung der für dieses Fideikommiß ergangenen statutarischen Bestimmungen nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt mit der Maßgabe berufen sein, daß von dem Eintritt dieser Succession an die im Artikel 3 unter Nr. I des Vertrages vom 26. März 1873 bezeichnete jährliche Rente von 202 240 Thaler = 606 720 Mark sich auf den Betrag von 540 000 Mark, in Worten: Fünfmalhundert und Vierzig Tausend Mark, ermäßigt.

Falls demgemäß das vorbezeichnete Fideikommiß an die ältere der beiden Philippsthaler Linien gelangt, so geht das nach Artikel 3 des gegenwärtigen Vertrages zu errichtende Privatfamilienfideikommiß der Philippsthaler Linien der Hessischen Fürstenfamilie mit allen seinen Bestandtheilen ausschließlich auf die Philippsthal-Barchfelder Linie über. Gelangt das Fideikommiß der Kurhessischen Fürstenfamilie an die Philippsthal-Barchfelder Linie, so fällt das Fideikommiß der Philippsthaler Linien der Hessischen Fürstenfamilie an die Krone Preußen zurück, was ebenso der Fall ist, wenn zur Zeit des Ueberganges des Fideikommisses der Kurhessischen Fürstenfamilie auf die Philippsthaler Linie die Philippsthal-Barchfelder Linie im Mannesstamme erloschen sein sollte.

Mit dem Aussterben des Mannesstammes beider Philippsthaler Linien des Hessischen Fürstenhauses fällt das Privatfamilienfideikommiß der Philippsthaler Linien der Hessischen Fürstenfamilie an die Krone Preußen zurück. Auch für das Privatfamilienfideikommiß der Kurhessischen Fürstenfamilie tritt, falls dasselbe auf eine der Philippsthaler Linien übergegangen sein sollte, mit dem Aussterben des Mannesstammes beider Philippsthaler Linien der Rückfall an die Krone Preußen ein.

Artikel 5.

Die den Agnaten der Philippsthaler Linien des Hessischen Fürstenhauses vom Staate bisher gewährten Apanagen und Deputate, sowie die Ihnen vom Staate bisher gewährten, an die Stelle von Naturalleistungen getretenen Geldrenten kommen vom 1. Januar 1880 ab in Wegfall, da solche in der im Artikel 2 dieses Vertrages gewährleisteten Rente enthalten sind.

Artikel 6.

Von der im Artikel 2 ad I festgesetzten Rente werden für die Zeit bis Ende 1887 drei Viertheile binnen einem Monat nach Ertheilung der Allerhöchsten Genehmigung zu diesem Vertrage vorausgezahlt.

Artikel 7.

Für den Fall, daß der Mannesstamm der älteren (Rumpenheimer) Linie des Hessischen Fürstenhauses vor dem Mannesstamm der Philippsthaler Linien aussterben sollte, sind der Krone Preußen von den Nachfolgern in das Privatfamilienfideikommiß der Kurhessischen Fürstenfamilie diejenigen Summen zu erstatten, welche dieselbe nach Artikel 5 des Vertrages vom 26. März 1873 alsdann zur angemessenen Dotirung der überlebenden Prinzessinnen der älteren (Rumpenheimer) Linie aufwenden wird. Dagegen wird die Krone Preußen für den Fall des Aussterbens des Mannesstammes beider Philippsthaler Linien für eine angemessene Dotirung der überlebenden Prinzessinnen dieser Linien Sorge tragen.

Artikel 8.

Seiner Majestät dem Kaiser und Könige bleibt vorbehalten, den Mitgliedern der Philippsthaler Linien des Hessischen Fürstenhauses eine der Würde Ihres Hauses entsprechende Stellung zu gewähren.

Die Freiheiten, welche den Mitgliedern dieser Linien bezüglich Ihrer Güter und in persönlicher Hinsicht zugestanden haben, insbesondere die Freiheit vom Militärdienste, die Nichtheranziehung Ihrer Pferde zum Kriegsgebrauche, die Steuerfreiheit, der privilegirte Gerichtsstand u. s. w., sollen Ihnen, soweit und solange dies nach der jeweiligen Deutschen und Preußischen Gesetzgebung zulässig ist, erhalten bleiben.

Artikel 9.

Sämmtliche zwischen Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten dem Landgrafen Ernst von Hessen, dem Prinzen Carl von Hessen-Philippsthal, dem Landgrafen Alexis von Hessen-Philippsthal-Barchfeld, dem Prinzen Wilhelm von Hessen-Philippsthal-Barchfeld und dem Preußischen Fiskus, sowie zwischen Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten und Seiner Königlichen Hoheit dem Landgrafen Friedrich von Hessen schwebenden, auf das Kurhessische Fideikommißvermögen sich beziehenden Rechtsstreitigkeiten werden als durch diesen Vertrag erledigt betrachtet und verpflichten sich die kontrahirenden Theile, die in dieser Beziehung erforderlichen Anträge bei den betreffenden Behörden zu stellen.

So geschehen Berlin, den 13. Dezember Ein Tausend Acht Hundert und Achtzig.

(L. S.) Dr. Hans Rüdorff.

(L. S.) Dr. Friedrich Renner.

(L. S.) Oswald Freiherr v. Richthofen.

(L. S.) Wilhelm Laymann.

Anlage A.

Bedingungen,

betreffend

Ueberweisung des Lustschlosses Schönfeld (Augustenruhe) bei Cassel, des Stadtschlosses zu Hanau nebst Marstall, Reitbahn und Park, des Schlosses zu Rotenburg, sowie des nach der Aue zu liegenden Eckpavillons des Bellevueschlosses zu Cassel nebst anstoßendem Gebäude (Wohnhäuser Nr. 2 und 3 der Bellevuestraße) an Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten die Herren Agnaten der Philippsthaler Linien des Hessischen Fürstenhauses.

---

§. 1.

Die vorbezeichneten Schlösser und Gebäude werden mit allen bisher dazu gehörigen Nebengebäuden, Hofräumen, Gärten, Anlagen und sonstigen Grundstücken, sowie mit den darin vorhandenen, im fiskalischen Besitze befindlichen beweglichen Gegenständen abgetreten. Nicht überwiesen werden jedoch die jenen Grundstücken etwa zustehenden Rechte auf Leistungen seitens des Fiskus oder auf Nutzungen an Grundstücken, welche im fiskalischen Besitze verbleiben, sowie ferner die nachstehend speziell aufgeführten Gegenstände.

Im Uebrigen erfolgt die Abtretung in demjenigen Zustande, in welchem sich die bezeichneten Gegenstände am Tage der Uebergabe befinden; für die gute Beschaffenheit derselben wird ebensowenig wie für etwaige Ansprüche Dritter Gewähr geleistet.

Das aus dem Schlosse zu Rotenburg in das Schloß zu Wabern zur vorübergehenden Benutzung übergeführte, im Inventar des Schlosses zu Rotenburg noch verzeichnete Mobiliar, sowie die aus dem Schlosse zu Rotenburg entnommenen, zeitweilig im Bellevueschlosse zu Cassel ohne anderweite Zweckbestimmung verwahrten Bilder sind auf Kosten Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten in das Schloß zu Rotenburg zurückzuliefern.

§. 2.

Von der Abtretung werden ausgeschlossen im Besonderen:

1) diejenigen bei dem Stadtschlosse zu Hanau belegenen Gebäude und Grundstücke, welche ganz oder zum Theil als nicht zu dem Fideikommiß-

vermögen des Kurfürstlichen Hauses gehörig angesehen gewesen sind, sowie der dem gegenwärtigen Schloßkastellan zu Hanau zur Benutzung überwiesene Garten hinter der sogenannten Frohnhofsscheuer;

2) die als Zubehör des Schlosses in Rotenburg bisher angesehenen, jedoch getrennt von dem übrigen Schloßterrain in der Stadt liegenden, als alte und neue Landvoigtei bezeichneten beiden Wohnhäuser nebst Pertinenzien;

3) der bereits abgegrenzte, etwa 4 m breite Theil des zum Eckpavillon des Bellevueschlosses gehörigen Gartens an der Friedrichstraße im Anschlusse an die beiden angrenzenden, an der Frankfurterstraße liegenden fiskalischen Gebäude, sowie ferner alle zu öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen — wozu auch die Anlage vor dem Hause Nr. 3 der Bellevuestraße gehört — bereits verwendeten Theile des zum Eckpavillon und dem anstoßenden Gebäude bisher gehörigen Areals. Die nähere Feststellung der Grenzen wird durch eine noch vorzunehmende Neuvermessung erfolgen;

4) die im Parterre des Eckpavillons des Bellevueschlosses befindlichen Bestände und Inventarienstücke der Hausschatzverwaltung.

§. 3.

Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten die Herren Agnaten der Philippsthaler Linien haben diejenigen Beamten, Diener und Dienerinnen, welche zur Zeit der Uebergabe der bezeichneten Besitzungen für dieselben angestellt sein werden, mit den alsdann von ihnen zu beanspruchenden Gehältern und Dienstemolumenten, einschließlich der Pensionsansprüche, welche ihnen für sich, ihre Ehefrauen und Kinder zustehen, zu übernehmen und insbesondere auch den gegenwärtigen Schloßkastellan zu Hanau wegen der eintretenden Entziehung der Gartennutzung (vergl. §. 2 zu 1) zu entschädigen.

Der zur Zeit in Wilhelmsbad bei Hanau wohnende Schloßgärtner wird ausschließlich zur Königlichen Domänenverwaltung übernommen.

§. 4.

Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten treten ferner in alle Mieth-, Pacht- und sonstigen Verträge, welche zur Zeit der Uebergabe hinsichtlich der gedachten Besitzungen bestehen werden, an Stelle der bisherigen Verwaltung vom Tage der Uebergabe an ein. Der auf die Fischerei in den zum Lustschloß Schönfeld gehörenden Teichen entfallende Pachtgeldbetrag wird für die Dauer der gegenwärtigen Pachtperiode auf dreißig Mark jährlich festgesetzt.

Die Benutzung der Parterreräume im mehrgenannten Eckpavillon ist der Hausschatzverwaltung noch so lange in der bisherigen Weise zu gestatten, als dieselbe ihren Sitz in Cassel behält.

§. 5.

Wegen des Bezuges der von den Grundbesitzungen aufkommenden Erträgnisse an Miethzins, Pachtgeld u. s. w. ist neben dem Tage der Uebergabe lediglich der Fälligkeitstermin maßgebend, ohne Rücksicht darauf, für welchen Zeitraum die betreffenden Beträge zu entrichten sind. Nach demselben Grundsatze sind auch die Gehälter und Dienstemolumente an die Angestellten zu bezahlen, wie überhaupt alle Lasten und Abgaben zu tragen.

§. 6.

In dem der katholischen Gemeinde zu Rotenburg zustehenden Rechte zur Benutzung der Kirche im alten Schloßflügel zu Rotenburg wird durch die Abtretung des Schlosses nichts geändert. Die Benutzung des Brunnens auf dem Schloßhofe zu Rotenburg ist den Bewohnern der Stadt Rotenburg in der bisherigen Weise auch fernerhin zu gestatten.

§. 7.

Dem Domänenfiskus als Besitzer der Domäne Meierei, bezw. dem Pächter der letzteren ist zur Bewirthschaftung der Domänenländereien die Ueberfahrt über einen Theil der Parkanlagen zu Schönfeld in der Fortsetzung des sogenannten Spitalsiechenwegs in der bisherigen Weise für alle Zukunft ungehindert zu gestatten.

§. 8.

Dem Publikum ist der Verkehr, bezw. die Benutzung der Fahr- und Fußwege in den Parkanlagen zu Hanau und Schönfeld, beim Schlosse zu Rotenburg und auf dem Emanuelsberge daselbst in dem bisherigen Umfange zu gestatten.

Beschränkungen in dieser Benutzung durch das Publikum dürfen nach vorgängiger Verständigung mit der Staatsregierung eingeführt werden. Die Parkanlagen und Wege sind daher auch von Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten in der bisherigen Weise als solche dauernd zu erhalten, bezw. zu unterhalten.

§. 9.

Die vorbezeichneten Schlösser und Gebäude nebst Zubehör sind nach stattgehabter Ueberweisung und erfolgter Allerhöchster Genehmigung des Fideikommißstatuts (Artikel 3 des Vertrags) als „Privatfamilienfideikommiß der Philippsthaler Linien der Hessischen Fürstenfamilie" diesen Linien im Grundbuche aufzulassen und zu überschreiben.

§. 10.

Die Ueberweisung der vorbezeichneten Schlösser und Gebäude nebst Zubehör wird nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung des Vertrages thunlichst bald be-

wirkt werden. Diese Ueberweisung und die Regulirung aller damit zusammenhängenden Verhältnisse nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen erfolgt durch den Herrn Oberpräsidenten von Hessen-Nassau einerseits und gemeinschaftliche Bevollmächtigte Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten andererseits. Ueber etwa verbleibende Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten endgültig.

Berlin, den 13. Dezember 1880.

(L. S.) Dr. Hans Rüdorff.
(L. S.) Dr. Friedrich Renner.
(L. S.) Oswald Freiherr v. Richthofen.
(L. S.) Wilhelm Laymann.

Schlußprotokoll.

Bei Unterzeichnung des Vertrages, betreffend die Erledigung der Ansprüche der Philippsthaler Linien des Hessischen Fürstenhauses an das Fideikommißvermögen des vormals Kurhessischen Hauses, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende, als ein Theil des Vertrages anzusehende Erklärungen in das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen:

1) Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten die Herren Agnaten der Philippsthaler Linien haben Sich darüber verständigt, daß die Zahlung der jährlichen Rente von 300 000 Mark und des im Voraus zu bezahlenden Betrages derselben zu je einem Viertheil an Jeden der vertragschließenden Herren Agnaten erfolge. Die weiteren Bestimmungen über die künftige Zahlung der Rente bleiben der Fideikommißurkunde vorbehalten.

2) Zu den Artikeln 2 I und 5 des Vertrages wird vereinbart:

Außer der im Artikel 6 des Vertrages bezeichneten Summe gelangen zu dem dort bestimmten Zeitpunkte die bis dahin vom 1. Januar 1880 ab fälligen Beträge der im Artikel 2 I des Vertrages zugesicherten Rente zur Auszahlung. Hierauf gelangen die für die Zeit vom 1. Januar 1880 ab gezahlten Apanagen und Geldrenten zur Anrechnung. Außerdem gelangt auf den für Seine Hochfürstliche Durchlaucht den Landgrafen Ernst entfallenden Antheil eine Summe von 5 000 Mark,

in Worten: Fünf Tausend Mark, und auf den für Seine Hochfürstliche Durchlaucht den Landgrafen Alexis entfallenden Antheil eine Summe von 3 500 Mark, in Worten: Dreitausend Fünfhundert Mark, zur Anrechnung, wogegen Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten, eventuell deren Rechtsnachfolger, bis zum 31. März 1881 im Genusse der Ihnen bisher zustehenden Holzleistungen einschließlich der Fuhrlohnentschädigungen verbleiben.

Es wird anerkannt, daß aus den zwischen der vormaligen Kurhessischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung wegen Gewährung von Holz aus den Großherzoglich Sächsischen Forsten an die Philippsthal-Barchfelder Linie am 12./29. Oktober 1817 und $\frac{\text{12. März}}{\text{27. Mai}}$ 1831 abgeschlossenen Staatsverträgen für die gedachte Linie vom 1. April 1881 ab der Königlichen Staatsregierung gegenüber Rechte nicht mehr herzuleiten sind und die Lösung dieses Vertragsverhältnisses der Königlichen Staatsregierung überlassen bleibt.

Ferner herrscht Einverständniß darüber, daß in den nach Artikel 5 des Vertrages in Wegfall kommenden Deputaten sämmtliche Ansprüche der Philippsthaler Linien auf Lieferungen von Brenn- oder Nutzholz aus fiskalischen Forsten enthalten sind, und endlich, daß das zwischen dem Fiskus und Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Landgrafen Ernst wegen der Brennholzabgabe schwebende Ablösungsverfahren durch den vorliegenden Vertrag seine Erledigung findet.

3) Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten sind dahin übereingekommen, daß

a) das Stadtschloß zu Hanau Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Landgrafen Ernst,

b) das Lustschloß zu Schönfeld bei Cassel Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Prinzen Carl,

c) der Eckpavillon des Bellevueschlosses zu Cassel Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Landgrafen Alexis,

d) das Schloß zu Rotenburg Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Prinzen Wilhelm,

und beziehungsweise Ihren Rechtsnachfolgern nach näherer Bestimmung in der Fideikommißurkunde zur Benutzung zufallen.

4) Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten wünschen die Mitbenutzung der großen Hofloge im Königlichen Theater in Cassel, sowie des landesfürstlichen Standes in der Garnisonkirche daselbst, selbstverständlich vorbehaltlich der unbeschränkten Disposition Seiner Majestät des Kaisers und Königs für den Fall Allerhöchstderen Anwesenheit.

Die Bevollmächtigten der Königlichen Staatsregierung sichern die Gewährung dieses Wunsches zu, unter Aufrechterhaltung des freien Verfügungsrechts

Seiner Majestät, auch Anderen die Benutzung zu gestatten, und der bevorzugten Benutzung abseiten der in Cassel etwa weilenden Mitglieder des Königlichen Hauses.

5) Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten erklären — vorbehaltlich der Rechte der Philippsthaler Linien auf etwaige Anwartschaft — Ihre Einwilligung, daß, soweit dies noch nicht geschehen ist, diejenigen Hypotheken der sogenannten Prinzeß-Charlotten-Stiftung, welche auf Seine Königliche Hoheit den Landgrafen Friedrich von Hessen übergegangen sind, im Grundbuche auf Höchstdenselben als Gläubiger überschrieben und Höchstdessen Verfügung unterstellt werden.

6) Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Landgraf Alexis wünscht die Ueberlassung der zum Domanialvermögen gehörigen Kapelle in Herrenbreitungen, welche als Begräbnißstätte früherer Mitglieder Seines Hauses gedient hat. Höchstderselbe verpflichtet Sich, die Kapelle zu unterhalten und dem jeweiligen Pfarrer zu Herrenbreitungen das Mitaufsichtsrecht zu übertragen.

Die Bevollmächtigten der Königlichen Staatsregierung sagen die Gewährung dieses Wunsches unter der Voraussetzung zu, daß die gedachte Kapelle dem Privatfamilienfideikommiß der Philippsthaler Linien der Hessischen Fürstenfamilie einverleibt wird.

7) Es herrscht Einverständniß darüber, daß in allen nach Artikel 9 des Vertrages zur Erledigung kommenden Prozessen gegenseitige Ansprüche auf Erstattung von Kosten nicht bestehen; die gerichtlichen Kosten in sämmtlichen Prozessen, soweit sie noch nicht gezahlt worden sind, bleiben außer Ansatz; die in der Revisionsinstanz erwachsenen Kosten übernimmt Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Prinz Wilhelm.

Die auf Antrag Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten erfolgten, auf zum Fideikommißvermögen des Kurfürstlichen Hauses gehörig gewesene Objekte bezüglichen Eintragungen im Grundbuch, auch die außerprozessualisch erfolgten, wie letztere namentlich bei den Königlichen Amtsgerichten Rodenberg und Grebenstein stattgefunden haben, sind auch auf einseitigen Antrag der Königlichen Staatsregierung wieder zu löschen, mit Ausnahme derjenigen Eintragungen, welche auf die im Artikel 2 II des Vertrages aufgeführten Immobilien erfolgt sind. Letztere Eintragungen bleiben bis zu der im §. 9 der Anlage A erwähnten Ueberschreibung bestehen.

8) Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten verpflichten Sich, die gegen Seine Königliche Hoheit den Landgrafen Friedrich von Hessen wegen der zum Privatfamilienfideikommiß der Kurhessischen Fürstenfamilie gehörigen Silberkammer erhobene Klage zurückzunehmen, falls Seine Königliche Hoheit Sich damit einverstanden erklärt, daß die außergerichtlichen Kosten verglichen, die gerichtlichen aber, soweit dieselben noch nicht bezahlt sind, von jedem Theile zur Hälfte getragen werden.

9) Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten geben dem Wunsche Ausdruck, es möge der Königlichen Staatsregierung gefallen, eine Nachzahlung der vereinbarten

Rente von dem Tage des Ablebens Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm ab bis zum 1. Januar 1880 an Sie eintreten zu lassen und Ihnen außer den im Artikel 2 des Vertrages aufgeführten Grundstücken ein weiteres, zu einem Absteigequartier geeignetes Gebäude in Cassel, etwa das vormals Gräflich Hessenstein'sche, jetzt zum Domanialvermögen gehörige Haus in der Königstraße daselbst, oder das Schloß Schönburg in Hofgeismar zu überweisen.

Die Bevollmächtigten der Königlichen Staatsregierung erklären, daß dieselbe sich zu ihrem Bedauern nicht in der Lage sehe, eine Erfüllung dieses Wunsches in Aussicht stellen zu können.

10) Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten legen Werth darauf, das allseitige Einverständniß darüber bestätigt zu sehen, daß durch den gegenwärtigen Vertrag die Ihnen und Ihren Rechtsnachfolgern an dem Fürstlich Hanauischen und Gräflich Schaumburgischen Fideikommisse Horzowitz etwa zustehenden Successionsrechte nicht berührt werden.

Berlin, den 13. Dezember 1880.

(L. S.) Dr. Hans Rüdorff.

(L. S.) Dr. Friedrich Renner.

(L. S.) Oswald Freiherr v. Richthofen.

(L. S.) Wilhelm Laymann.

Die Genehmigung des Vertrages ist erfolgt.

Vertrag,

betreffend

die Ansprüche der Großherzoglichen Linie des Hessischen Fürstenhauses an das Fideikommißvermögen des vormals Kurhessischen Hauses vom 13. Januar 1881.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein beschlossen haben, die Ansprüche der Großherzoglichen Linie des Hessischen Fürstenhauses an das Fideikommißvermögen des vormals Kurhessischen Hauses durch ein Abkommen zu regeln, haben zur Herbeiführung dieser Regelung

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Dr. jur. Hans Rüdorff und Allerhöchstihren Legationsrath Dr. jur. Oswald Freiherrn v. Richthofen,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Staatsrath Dr. jur. Carl Neidhardt,

zu Bevollmächtigten ernannt, welche nach Austausch ihrer Vollmachten unter Vorbehalt der Ratifikation Folgendes verabredet haben.

Artikel 1.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein tritt hierdurch für Sich und die Großherzogliche Linie des Hessischen Fürstenhauses den von der Krone Preußen mit Seiner Königlichen Hoheit dem Landgrafen Friedrich von Hessen am 26. März 1873 und mit Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten dem Landgrafen Ernst von Hessen, dem Prinzen Karl von Hessen-Philippsthal, dem Landgrafen Alexis von Hessen-Philippsthal-Barchfeld und dem Prinzen Wilhelm von Hessen-Philippsthal-Barchfeld am 13. Dezember 1880 zu Berlin abgeschlossenen Verträgen in allen ihren Theilen, insbesondere hinsichtlich derjenigen Verpflichtungen und Anerkenntnisse, welche Seine Königliche Hoheit der Landgraf Friedrich von Hessen in den Artikeln 1 und 2 des Vertrages vom 26. März 1873, sowie hinsichtlich derjenigen Rechtsbegebung, welche Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten in dem Artikel 1 des Vertrages vom 13. Dezember 1880 zu Gunsten der Krone Preußen eingegangen sind, bei und überträgt die Ihm und

der Großherzoglichen Linie des Hessischen Fürstenhauses an dem Fideikommisse des Kurfürstlichen Hauses, namentlich den in den Artikeln 1 und 2 des Vertrages vom 26. März 1873 aufgeführten Gegenständen desselben, zustehenden Rechte auf die Krone Preußen.

Artikel 2.

Sollte der Mannesstamm der Casseler Linien des Hessischen Fürstenhauses vor dem Mannesstamme der Großherzoglichen Linie aussterben, so soll die letztere Linie zur Succession in das zufolge Artikel 5 des Vertrages vom 26. März 1873 konstituirte Privatfamilienfideikommiß der Kurhessischen Fürstenfamilie unter Festhaltung und entsprechender Ergänzung der für dieses Fideikommiß ergangenen statutarischen Bestimmungen nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt in dem durch Artikel 4 des Vertrages vom 13. Dezember 1880 für den Fall der Succession der Philippsthaler Linien festgesetzten Umfange berufen sein.

Gelangt die Großherzogliche Linie in diese Succession, so treten die Nachfolger in das Privatfamilienfideikommiß der Kurhessischen Fürstenfamilie für die Krone Preußen in die von letzterer nach Artikel 5 des Vertrages vom 26. März 1873, beziehungsweise Artikel 7 des Vertrages vom 13. Dezember 1880 übernommene Verpflichtung ein, für eine angemessene Dotirung der überlebenden Prinzessinnen der Casseler Linien zu sorgen.

Mit dem Aussterben des Mannesstammes der Großherzoglichen Linie des Hessischen Fürstenhauses fällt das Privatfamilienfideikommiß der Kurhessischen Fürstenfamilie, falls dasselbe auf diese Linie übergegangen sein sollte, an die Krone Preußen zurück.

Artikel 3.

Die Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

So geschehen Berlin, den 13. Januar Ein Tausend Acht Hundert Ein und Achtzig.

(L. S.) Hans Rüdorff.
(L. S.) Carl Neidhardt.
(L. S.) Oswald Freiherr v. Richthofen.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 8775.) Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 und die Ergänzung derselben. Vom 19. März 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 3, 4, 7 Ziffer 2, 8 Absatz 5 und 6, 10, 12, 13 Satz 1, 17, 18 Satz 1 und 2, 19, 22, 23 Absatz 2, 25, 30, 31 Absatz 4, 32, 42, 49 Absatz 2, 51 Nr. 1, 56 Absatz 3, 57 Absatz 5 und 6, 61, 62 Absatz 2, 65, 67, 68, 72, 74, 97 Absatz 1 Ziffer 7, 110 Absatz 2, 113, 116 Ziffer 8 Absatz 2, 129, 133, 134 Nr. 3 und 5, 139, 170, 173, 175, 176, 177, 178, 180 und 181 der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. S. 661) werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt.

Ingleichen werden hinter den §§. 26, 34, 49, 51, 54, 55, 70, 112, 128 und 177 die folgenden neuen §§. 26a, 34a, 49a, 51a, 54a, 55a, 55b und 55c, 70a, 112a, 128a und 177a eingestellt, sowie den §§. 20, 51, 57 und 59 nachstehende Zusätze hinzugefügt.

§. 3.

Die Veränderungen bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise erfolgt durch Gesetz.

Der Bezirksrath beschließt über die in Folge einer solchen Veränderung nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Kreisen, vorbehaltlich der den letzteren gegeneinander zustehenden Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, sowie die Vereinigung eines Grundstückes, welches bisher einem Gemeinde- oder Gutsbezirke nicht angehörte, mit einem in einem anderen Kreise belegenen Gemeinde- oder Gutsbezirke, ziehen die Veränderung der betreffenden Kreisgrenzen und, wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Kreisgrenzen ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 4.

Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 25 000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§. 169), zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden.

Auf den Antrag der Stadt wird dieselbe durch den Minister des Innern für ausgeschieden erklärt.

Durch Königliche Verordnung kann nach Anhörung des Provinziallandtages auch Städten von geringerer Einwohnerzahl auf Grund besonderer Verhältnisse das Ausscheiden aus dem bisherigen und die Bildung eines eigenen Kreisverbandes gestattet werden.

Es ist jedoch zuvor in allen Fällen eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Antheil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv- und Passivvermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat.

Ueber die Auseinandersetzung beschließt der Bezirksrath vorbehaltlich der den Betheiligten gegeneinander zustehenden Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte.

§. 7 Ziffer 2.

2) Zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen.

§. 8 Absatz 5 und 6.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter trotz vorhergegangener Aufforderung seitens des Kreisausschusses thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Kreistages für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Kreises für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Kreisangehörigen zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß des Kreistages findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt.

§. 10.

Die Vertheilung der Kreisabgaben darf nach keinem anderen Maßstabe, als nach dem Verhältnisse der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar nur durch Zuschläge zu denselben, beziehungsweise zu den nach §§. 14 und 15 zu ermittelnden fingirten Steuersätzen der Forensen, juristischen Personen ꝛc. erfolgen.

Die Grund-, Gebäude- und die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A I ist hierbei mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer belastet wird. Im Uebrigen kann die Gewerbesteuer von der Heranziehung ganz freigelassen, darf aber keinesfalls dazu mit einem höheren Prozentsatze, als die Grund- und

Gebäudesteuer herangezogen werden. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe.

Die erste Stufe der Klassensteuer (§. 7 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$, Gesetz-Samml. 1873 S. 213 ff.) kann von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz freigelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze, als die übrigen Stufen der Klassensteuer und die klassifizirte Einkommensteuer herangezogen werden. Bei den Vorschriften des §. 9a des oben erwähnten Gesetzes behält es sein Bewenden.

§. 12.

Der Maßstab, nach welchem die Kreisabgaben zu vertheilen sind, ist für jeden Kreis bis zum 30. Juni 1874 ein für alle Mal festzustellen und demnächst unverändert zur Anwendung zu bringen. Der Kreistag ist jedoch befugt, hierbei zu den Kreisabgaben für Verkehrsanlagen die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A I innerhalb der im §. 10 festgesetzten Grenzen mit einem höheren Prozentsatze als zu den übrigen Kreisabgaben heranzuziehen, beziehungsweise nach Maßgabe des §. 10 Absatz 3 die erste Stufe der Klassensteuer von der Heranziehung zu diesen Kreisabgaben ganz freizulassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze heranzuziehen.

Kommt ein gültiger Kreistagsbeschluß über den Vertheilungsmaßstab innerhalb der festgesetzten Zeit nicht zu Stande, so werden bis zur Herbeiführung dieses Beschlusses die Kreisabgaben auf die sämmtlichen direkten Staatssteuern, mit Ausschluß der Hausirergewerbesteuer, nach Maßgabe des §. 10 Absatz 1 gleichmäßig vertheilt.

Der Kreistag kann den festgestellten Maßstab von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterziehen.

Wo gegenwärtig mit Königlicher Genehmigung zu bestimmten Zwecken Kreisabgaben nach besonderer Vertheilungsart erhoben werden, behält es dabei bis zum 31. Dezember 1875 sein Bewenden, sofern nicht der Kreistag schon in der Zwischenzeit auch hierfür den Uebergang zu dem, nach dem gegenwärtigen Gesetze festgestellten Maßstabe für die Vertheilung der Kreisabgaben beschließt. Vom 1. Januar 1876 ab tritt der nach diesem Gesetze festzustellende Maßstab (Absatz 1 und 2) auch für die bezeichneten Abgaben von selbst in Kraft.

§. 13 Satz 1.

Sofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Kreistheilen zu Gute kommen, kann der Kreistag beschließen, für die Kreisangehörigen dieser Kreistheile eine nach Quoten der Kreisabgaben zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen.

§. 17.

Die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude, die Königlichen Schlösser, sowie die im §. 4 zu c und d des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Samml. S. 253), im Artikel I des Gesetzes vom 12. März 1877 (Gesetz-Samml. S. 19) und im §. 3 zu 2 bis 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetz-Samml. S. 317), bezeichneten Grundstücke und Gebäude sind von den Kreislasten befreit.

§. 18 Satz 1 und 2.

Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung bleiben die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer gleichfalls von den Kreislasten befreit. Auch ist bis zu dieser Regelung die Besteuerung des Diensteinkommens der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten nur nach Maßgabe der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Samml. S. 184) und nur insoweit zulässig, als die Beiträge derselben zu den Bedürfnissen der Gemeinden ihres Wohnorts nicht bereits das in den gedachten Gesetzesvorschriften bestimmte Maximum erreichen, und auch dann nur innerhalb der Grenzen der letzteren.

§. 19.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises,

2) die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben,

beschließt der Kreisausschuß.

Beschwerden und Einsprüche der zu 2 gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabebeträge bei dem Kreisausschusse anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Kreiszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. Hierbei ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auch insoweit begründet, als bisher durch §. 79 Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise §§. 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 20 Zusatz.

Die Kreisstatuten und Reglements sind durch das Kreisblatt und, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt auf Kosten des Kreises bekannt zu machen.

§. 22.

Dem Gemeindevorsteher (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter) stehen zwei Schöffen (Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene) zur Seite, welche ihn in den ihm obliegenden Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Wo die Zahl der Schöffen nach den bestehenden Bestimmungen eine größere ist, verbleibt es bei derselben.

Auch kann auf Antrag der Gemeinde die Zahl der Schöffen durch Beschluß des Kreisausschusses nach Anhörung des Amtsvorstehers vermehrt werden.

§. 23 Absatz 2.

Vater und Sohn dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher und Schöffen sein.

§. 25.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme, sowie wegen der Gründe für die Ablehnung des Amtes eines Gemeindevorstehers oder Schöffen finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 des §. 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Kreistages (Absatz 2 Ziffer 5 a. a. O.) die Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, die Gemeindeversammlung tritt.

Wer sich ohne einen der im §. 8 Absatz 2 bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt eines Gemeindevorstehers oder Schöffen zu übernehmen, oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechts auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Gemeindeangehörigen, zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung beziehungsweise des Gemeindevorstandes findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt.

§. 26 a.

Die Bestimmungen des §. 26 finden auch auf andere Gemeindebeamte Anwendung, deren Wahl nach Maßgabe des Gesetzes der Bestätigung bedarf.

§. 30.

Der Gemeindevorsteher hat insbesondere das Recht und die Pflicht:

1) der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des §. 127 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) und des §. 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 45);
2) die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen;
3) die ihm von dem Amtsvorsteher, der Staats- oder Amtsanwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maßregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen;
4) die in den §§. 8 ff. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Samml. 1843 S. 5) vorgeschriebene Meldung entgegenzunehmen.

§. 31 Absatz 4.

Ehefrauen, sowohl groß- wie minderjährige, werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater und bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten.

§. 32.

Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn

1) das Gut einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gehört, oder wenn mehrere Mitbesitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll;
2) der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist;
3) derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat,

   oder

4) wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außer Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

In den vorstehend unter 1 bis 4 bezeichneten Fällen kann auf den Antrag des Gutsbesitzers auch ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher bestellt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letzteren die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat.

Für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Theile eines selbstständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter

angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

§. 34 a.

Der Kreisausschuß beschließt auf Antrag der Betheiligten über die Festsetzung der Dienstunkostenentschädigung der Gemeindevorsteher, der baaren Auslagen der Schöffen, der Remuneration stellvertretender Gutsvorsteher (§§. 28 und 34), sowie über die Festsetzung der Besoldungen und Remunerationen anderer Gemeindebeamten.

§. 42.

Entstehen bei dem Auseinandersetzungsverfahren (§. 41) Streitigkeiten darüber, ob mit einem Grundstücke die Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes verbunden ist, oder ob und welche Grundstücke, Gerechtigkeiten, Vorrechte oder Befreiungen der in den §§. 38 und 39 gedachten Art zurückzugewähren, beziehungsweise aufzuheben sind, oder wird die Vollziehung des Rezesses von den Betheiligten verweigert, oder die Bestätigung des Rezesses (§. 41 Absatz 2) von dem Kreisausschusse versagt, so sind die Verhandlungen zum weiteren Verfahren und zur Entscheidung an die betreffende Auseinandersetzungsbehörde (Generalkommission) abzugeben.

Gegen die Entscheidung der Generalkommission findet die Berufung an das Oberlandeskulturgericht statt, welches endgültig entscheidet.

Vor der Entscheidung in erster und zweiter Instanz ist das Gutachten des Kreisausschusses einzuholen und den Betheiligten zur Erklärung mitzutheilen.

§. 49 Absatz 2.

Die Revision und endgültige Feststellung, sowie jede spätere Abänderung der Amtsbezirke erfolgt durch den Provinzialrath im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages.

Die endgültige Feststellung der Amtsbezirke darf erst nach Ablauf einer öffentlich bekannt zu machenden angemessenen Frist stattfinden.

§. 49 a.

Dem Provinzialrathe steht die Befugniß zu, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ländliche Gemeinde- und Gutsbezirke, welche innerhalb der Feldmark einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt belegen sind oder unmittelbar an dieselbe angrenzen, bezüglich der Verwaltung der Polizei nach Anhörung der Betheiligten und des Kreistages mit dem Bezirke der Stadt zu vereinigen, sofern dies im öffentlichen Interesse nothwendig ist.

In Ermangelung einer Einigung unter den Betheiligten wird der Beitrag der betreffenden Landgemeinde, beziehungsweise des betreffenden Gutsbezirkes zu den Kosten der städtischen Polizeiverwaltung von dem Bezirksrathe festgesetzt.

Der Provinzialrath kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern in den Fällen des ersten Absatzes gleichzeitig die Ausscheidung der betreffenden Landgemeinden und Gutsbezirke aus dem Amtsbezirke, welchem sie bisher ange-

hörten, aussprechen. Ueber die hierdurch nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten beschließt der Kreisausschuß. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§. 51 Nr. 1.

1) In den zusammengesetzten Amtsbezirken besteht der Amtsausschuß aus Vertretern sämmtlicher zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke. Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Die Vertretung der Gemeinden erfolgt zunächst durch den Gemeindevorsteher, sodann durch die Schöffen und, wenn auch deren Zahl nicht ausreicht, durch andere von der Gemeinde zu wählende Mitglieder.

Die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter, sowie der jedem Gutsbezirk einzuräumenden Stimmen wird mit Rücksicht auf die Steuerleistungen und die Einwohnerzahl durch ein nach Anhörung der Betheiligten auf den Vorschlag des Kreisausschusses von dem Kreistage zu erlassendes Statut geregelt. Beschwerden gegen dieses Statut unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksrathes.

Vertreter einer Gemeinde oder eines Gutsbezirkes bei dem Amtsausschusse können nur Personen sein, welche die im §. 96 unter a und b bezeichneten Eigenschaften besitzen.

§. 51a.

Gegen das zum Zwecke der Wahl eines Abgeordneten zum Amtsausschusse (§. 51 Nr. 1) stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied der Wahlversammlung innerhalb zwei Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Amtsausschusse zu.

Im Uebrigen prüft der Amtsausschuß die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen und beschließt darüber.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung, wenn sich ergiebt, daß die für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden gewesen sind, oder wenn diese Bedingungen gänzlich oder zeitweise aufhören. Das Gleiche gilt in Bezug auf die unmittelbar auf dem Gesetze beruhende Mitgliedschaft des Amtsausschusses. Der Amtsausschuß hat darüber zu beschließen, ob einer der gedachten Fälle eingetreten ist.

Gegen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse des Amtsausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt. Dieselbe steht auch dem Amtsvorsteher zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

Für das Streitverfahren kann der Amtsausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.

§. 54a.

Beschlüsse des Amtsausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Amtsvorsteher, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Gegen die Verfügung des Amtsvorstehers steht dem Amtsausschusse innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse zu. Zur Wahrnehmung seiner Rechte im Verwaltungsstreitverfahren kann der Amtsausschuß einen besonderen Vertreter wählen.

§. 55a.

Beschlüsse der Amtsverbände, betreffend die Veräußerung von Grundstücken oder Immobiliarrechten oder die Aufnahme von Anleihen, durch welche der Amtsverband mit einem Schuldenbestande belastet, oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, bedürfen der Bestätigung des Kreisausschusses. Ohne diese Genehmigung sind die bezeichneten Rechtsgeschäfte nichtig.

Bis zum Erlaß einer Landgemeindeordnung ist zur Aufnahme von Anleihen durch den Amtsausschuß die Zustimmung sämmtlicher zu dem Amtsbezirke gehöriger Gemeinden und Gutsbezirke nothwendig.

§. 55b.

Der Kreisausschuß beschließt an Stelle der Aufsichtsbehörde:

1) über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Amtsverbände (§. 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 244);
2) über die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen der Amtsverbände vorkommenden Defekte nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samml. S. 52);
3) über die verweigerte Abnahme oder Entlastung von Rechnungen der rechnungsführenden Beamten.

Der Beschluß zu 2 und 3 ist, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig.

§. 55c.

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände wird in erster Instanz von dem Kreisausschusse, in höherer und letzter Instanz von dem Bezirksrathe geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in Angelegenheiten der Amtsverbände sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§. 56 Absatz 3.

Lehnt ein Kreistag die Aufforderung des Oberpräsidenten zur Vervollständigung dieser Vorschläge ab, so hat der Provinzialrath auf Antrag des Oberpräsidenten darüber zu beschließen, ob und welche Personen nachträglich in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

§. 57 Absatz 5, 6 und 7.

Ist der Amtsvorsteher bei der Erledigung eines Amtsgeschäftes persönlich betheiligt, so hat der Kreisausschuß den Stellvertreter oder einen der benachbarten Amtsvorsteher, beziehungsweise Bürgermeister, damit zu betrauen.

In den Gemeinden, welche einen eigenen Amtsbezirk bilden, vertritt nach der Bestimmung des Kreisausschusses einer der Schöffen den Gemeindevorsteher in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher.

In den Fällen der Absätze 5 und 6 ist der Beschluß des Kreisausschusses endgültig.

§. 59 Zusatz.

Unter der nach Ziffer 1 dem Amtsvorsteher übertragenen Wasserpolizei ist die Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei nicht begriffen.

§. 61.

Der Kreisausschuß bestimmt endgültig denjenigen Amtsvorsteher, beziehungsweise Bürgermeister, welcher die in Bezug auf die öffentlichen Wege nothwendigen Anordnungen zu treffen hat, wenn die Betheiligten verschiedenen Amtsbezirken, beziehungsweise Amts- und Stadtbezirken, angehören.

Diese Bestimmung findet gleichmäßig Anwendung auf die in Vorfluths- und anderen polizeilichen Angelegenheiten zu treffenden Anordnungen.

§. 62 Absatz 2.

Versagt der Amtsausschuß die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag des Amtsvorstehers durch Beschluß des Kreisausschusses ergänzt werden. Der Beschluß ist endgültig.

§. 65.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind verbunden, den Anweisungen und Aufträgen des Amtsvorstehers, welche derselbe in Gemäßheit seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienstangelegenheiten an sie erläßt, nachzukommen, und können hierzu von ihm unter Anwendung der den Ortspolizeibehörden nach §. 68 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 291) zustehenden Zwangsmittel, mit Ausnahme der Haftstrafe, angehalten werden. Ein Ordnungsstrafrecht steht dem Amtsvorsteher gegen die Gemeinde- und Gutsvorsteher nicht zu.

Die Gendarmen haben den Requisitionen des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen. Der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers unterliegen sie nicht.

§. 67.

Der Kreisausschuß beschließt über Beschwerden gegen Verfügungen der Amtsvorsteher in nicht polizeilichen Angelegenheiten.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Amtsvorsteher führt der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses.

§. 68.

Bezüglich der Dienstvergehen der Amtsvorsteher finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (Gesetz-Samml. S. 465), mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Ueber die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher beschließt im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechtes der Kreisausschuß und im Umfange des dem Minister beigelegten Ordnungsstrafrechtes der Regierungspräsident. Dem Landrathe steht das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher nicht zu.

   Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksrath, gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt.

   Gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksrathes, beziehungsweise des Oberpräsidenten, findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

2) In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren wird die Einleitung des Disziplinarverfahrens von dem Landrathe oder von dem Regierungspräsidenten verfügt und von demselben der Untersuchungskommissar, sowie der Vertreter der Staatsanwaltschaft für die erste Instanz ernannt.

   Die entscheidende Behörde erster Instanz ist der Kreisausschuß, die entscheidende Behörde zweiter Instanz das Oberverwaltungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgerichte wird von dem Minister des Innern ernannt.

§. 70a.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Amtsbezirkes,
2) die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kosten der Amtsverwaltung oder zu anderen Amtsabgaben,

beschließt — in zusammengesetzten Amtsbezirken — der Amtsausschuß.

Beschwerden und Einsprüche der zu 2 gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Abgabebeiträge bei dem Amtsvorsteher anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Amtszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Gegen den Beschluß des Amtsausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt. Hierbei finden die Vorschriften des §. 19 Absatz 3 Satz 2 Anwendung.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage, haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 72.

Unterläßt oder verweigert ein Amtsverband die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Landrath unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Landrathes steht dem Amtsverbande innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu. Zur Ausführung der Rechte des Amtsverbandes kann der Amtsausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.

§. 74.

Der Landrath wird vom Könige ernannt.

Der Kreistag ist befugt, für die Besetzung des erledigten Landrathsamtes geeignete Personen, welche seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag zu bringen.

Geeignet zur Bekleidung der Stelle eines Landrathes sind diejenigen Personen, welche:

1) die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste erlangt haben, oder
2) dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraums entweder
   a) als Referendare im Vorbereitungsdienste bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden,

      oder

   b) in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, des Bezirkes oder der Provinz — jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglieder von Kreiskommissionen

   thätig gewesen sind.

Auf den Zeitraum von vier Jahren kann den zu 2b bezeichneten Personen eine Beschäftigung bei höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von zwei Jahren in Anrechnung gebracht werden.

§. 97 Absatz 1 Ziffer 7.

7) Ehefrauen, sowohl groß- wie minderjährige, können durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater, bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten werden. Wird die Vormundschaft oder Pflegschaft von weiblichen Personen geführt, so kann deren Vertretung nach Maßgabe der Bestimmung unter 4 erfolgen.

§. 110 Absatz 2.

Anträge auf Berichtigung dieses Verzeichnisses sind binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches das Verzeichniß veröffentlicht worden ist, bei dem Kreisausschusse anzubringen, welcher darüber beschließt. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt.

§. 112a.

Gegen die von dem Kreistage gemäß §§. 111 und 112 wegen Vertheilung der Kreistagsabgeordneten gefaßten Beschlüsse steht den Betheiligten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches die Vertheilung bekannt gemacht worden ist, die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu.

Gegen die Endurtheile des Bezirksverwaltungsgerichtes findet sowohl in diesen, wie in den Fällen des §. 110 Absatz 2 nur das Rechtsmittel der Revision statt.

§. 113.

Gegen das zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied einer Wahlversammlung innerhalb zwei Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Kreistage zu.

Im Uebrigen prüft der Kreistag die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen und beschließt darüber.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung, wenn sich ergiebt, daß die für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden gewesen sind, oder wenn diese Bedingungen gänzlich oder zeitweise aufhören. Der Kreistag hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

Gegen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte

statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden.

Für das Streitverfahren kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Namen der Gewählten sind durch das Kreis-, beziehungsweise Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 116 Ziffer 8 Absatz 2.

Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Vorschriften des diesem Gesetze beigefügten Reglements. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied des Kreistages bis zum Schlusse des Kreistages Einspruch bei dem Vorsitzenden erheben. Die endgültige Beschlußfassung über den Einspruch steht dem Kreistage zu.

§. 128a.

Der Bezirksrath beschließt, an Stelle der Aufsichtsbehörde, über die Feststellung und den Ersatz von Defekten der Kreisbeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844.

Der Beschluß ist, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig.

§. 129.

Die Jahresrechnung ist von dem Rendanten der Kreiskommunalkasse innerhalb der ersten vier Monate nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen und dem Kreisausschusse einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren, solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen und demnächst einen Rechnungsauszug zu veröffentlichen. Der Kreistag ist befugt, diese Prüfung durch eine hiermit zu beauftragende Kommission bewirken zu lassen. Eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist sofort dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

§. 133.

Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Kreisausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden. Für das Streitverfahren kann der Kreisausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Ausschußmitglieder werden vom Vorsitzenden vereidigt. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 32 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

§. 134 Nr. 3 und 5.

3) die Beamten des Kreises zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

Hinsichtlich der Besetzung der Kreisbeamtenstellen mit Militärinvaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen Vorschriften; hinsichtlich der Dienstvergehen der Kreisbeamten finden die Bestimmungen des §. 68 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen auch dem Landrathe zusteht.

5) diejenigen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen, welche ihm durch Gesetz übertragen werden.

§. 139.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Kreisausschusses oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Entscheidung nicht Theil nehmen.

Ebensowenig dürfen die Mitglieder des Kreisausschusses bei der Berathung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in welchen sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft thätig gewesen sind.

Wird dadurch ein Kreisausschuß beschlußunfähig, so erfolgt, soweit es sich um Kreiskommunalangelegenheiten handelt, die Beschlußfassung durch den Kreistag, im Uebrigen nach Maßgabe des §. 54 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung.

§. 170.

In den Stadtkreisen, mit Ausnahme des Stadtkreises Magdeburg, tritt an die Stelle des Kreisausschusses zur Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung in den durch die Gesetze bezeichneten Fällen der nach den Vorschriften der §§. 30 ff. des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung gebildete Stadtausschuß.

§. 173.

Der Kreisausschuß des Stadtkreises Magdeburg besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg, in Behinderungsfällen dessen gesetzlichem Stellvertreter, als Vorsitzendem und sechs Mitgliedern, welche von dem Kreistage aus der Zahl der Mitglieder der Magistrate der drei zum Stadtkreis Magdeburg gehörigen Städte gewählt werden.

§. 175.

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts des ersten Titels finden auf den Stadtkreis Magdeburg gleichmäßige Anwendung.

§. 176.

Beschlüsse des Kreistages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

1) statutarische Anordnungen nach Maßgabe des §. 20 Nr. 1,
2) Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile (§. 13),
3) eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 Prozent des Gesammtaufkommens der direkten Staatssteuern,
4) Veräußerungen von Grundstücken und Immobiliarrechten des Kreises,
5) Anleihen, durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie die Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis,
6) eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzubringenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen,

bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 3 der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen, in den übrigen Fällen der Bestätigung des Bezirksrathes.

Ohne die vorgeschriebene Bestätigung sind die betreffenden Beschlüsse des Kreistages nichtig.

§. 177.

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landkreise und des Stadtkreises Magdeburg wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksrathes und des Provinzialrathes.

Beschwerden an die Aufsichtsbehörde in Kreisangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§. 177a.

Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in den Gesetzen zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Vorschriften der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde.

Die Aufsichtsbehörden sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsendung der Akten, insbesondere auch der Haushaltsetats und der Jahresrechnungen zu verlangen, sowie Geschäfts- und Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen.

§. 178.

Beschlüsse des Kreistages, der Kreiskommissionen, sowie in Kommunalangelegenheiten des Kreises gefaßte Beschlüsse des Kreisausschusses, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Landrath, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Gegen die Verfügung des Landrathes steht dem Kreistage, der Kreiskommission, beziehungsweise dem Kreisausschusse innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu. Dieselben können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

§. 180.

Unterläßt oder verweigert ein Kreis die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident, unter Angabe der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht dem Kreise innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu. Zur Ausführung der Rechte des Kreises kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

§. 181.

Für den Umfang der in der Provinz Sachsen belegenen Grafschaften Wernigerode, Stolberg-Stolberg mit dem vormaligen Amte Heringen, und Stolberg-Roßla mit dem vormaligen Amte Kelbra kommt dieses Gesetz mit den Maßgaben des Gesetzes vom 18. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 245) zur Anwendung.

Artikel II.

Wo in der Kreisordnung ein Geldbetrag in der Thalerwährung ausgedrückt ist, tritt der entsprechende Betrag in Reichswährung an die Stelle.

In der Ueberschrift und in der Einleitung der Kreisordnung sind die Worte: „Provinzen Preußen" durch: „Provinzen Ost- und Westpreußen" zu ersetzen und in den §§. 118 Absatz 4, 125 Absatz 4 und 127 Absatz 3 ist an Stelle der Worte: „der Bezirksregierung" zu setzen: „dem Regierungspräsidenten".

Der sechste Titel erhält die Ueberschrift: Besondere Bestimmungen für die Provinz Sachsen.

An die Stelle des der Kreisordnung beigefügten Wahlreglements tritt das in der Anlage beigefügte Wahlreglement.

Artikel III.

Das Wort: „Posen" in der Ueberschrift und Einleitung, die §§. 35, 64, 67 Absatz 1, 78, 79 bis 83, 107 Absatz 2, 111 Absatz 2, 135, 137 Absatz 3,

140 bis 163, 165, 182, 187 bis 198 der Kreisordnung, die Klammer (§. 79) am Schlusse der §§. 29 und 60, desgleichen die Klammer (§. 162) im §. 164, sowie die Worte „und 79" im §. 31 Absatz 2 a. a. O. kommen in Wegfall.

Artikel IV.

§. 1.

Die Aufsicht über die öffentlichen Wege und deren Zubehörungen, sowie die Sorge dafür, daß den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehres in Bezug auf das Wegewesen Genüge geschieht, verbleibt in dem bisherigen Umfange den für die Wahrnehmung der Wegepolizei zuständigen Behörden. Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat die Wegepolizeibehörde den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit binnen einer angemessenen Frist aufzufordern, und, wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, erforderlichen Falles mit den gesetzlichen Zwangsmitteln anzuhalten. Auch ist die zuständige Wegepolizeibehörde befugt, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Nothwendige, auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten, für Rechnung desselben in Ausführung bringen zu lassen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.

§. 2.

Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt.

Wird der Einspruch bei denjenigen Behörden erhoben, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Wegepolizeibehörde zuständig sind, so haben diese Behörden das Schriftstück an die Wegepolizeibehörde zur Beschlußfassung abzugeben, ohne daß die Zwischenzeit auf die Frist zur Erhebung des Einspruchs anzurechnen ist.

Ueber den Einspruch hat die Wegepolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. In dem Verwaltungsstreitverfahren ist entstehenden Falles auch darüber zu entscheiden, ob der Weg für einen öffentlichen zu erachten ist.

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des dritten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Das zuständige Verwaltungsgericht kann zur Vervollständigung der

Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, und sofern es sich um Chausseen handelt, oder ein Provinzialverband, Landeskommunal- oder Kreiskommunalverband als solcher betheiligt, oder wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landrathes gerichtet ist, das Bezirksverwaltungsgericht.

Wird ein Weg im Verwaltungsstreitverfahren für einen öffentlichen erklärt, so bleibt demjenigen, welcher privatrechtliche Ansprüche auf den Weg geltend macht, der Antrag auf Entschädigung gegen den Wegebauverpflichteten im ordentlichen Rechtswege nach Maßgabe des §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192) vorbehalten.

Auf die Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege findet das vorstehende Verfahren sinngemäße Anwendung.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1881 in Kraft.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Text der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, wie er sich aus den in den Artikeln I, II, III festgestellten Aenderungen ergiebt, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Artikel VI.

Mit dem im Artikel V bezeichneten Zeitpunkte werden die §§. 44, 46 bis 48, 52 bis 59, 62 bis 73 und 115 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden ꝛc. (Gesetz-Samml. S. 297), aufgehoben.

Ingleichen treten mit dem gedachten Zeitpunkte alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. März 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Maybach.
v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

Wahlreglement.

§. 1.

Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler zu den Wahlen mittels schriftlicher Einladung oder durch ortsübliche Bekanntmachung berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bezeichnen. Hinsichtlich der von dem Kreistage vorzunehmenden Wahlen bewendet es bei den für die Berufung des Kreistages vorgeschriebenen Fristen.

§. 2.

Der Wahlvorstand besteht aus dem nach den bestehenden Vorschriften zur Leitung des Wahlaktes berufenen Beamten als Vorsitzenden und aus zwei oder vier von der Wahlversammlung aus der Zahl der Wähler zu wählenden Beisitzern. Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer zum Protokollführer. In den Fällen der §§. 23, 51 Nr. 1 und 100 der Kreisordnung kann auch eine nicht zur Wählerversammlung gehörige Person zum Protokollführer ernannt werden.

§. 3.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

§. 4.

Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung durch Stimmzettel.

§. 5.

Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste verzeichnet sind, aufgerufen. Jeder Aufgerufene legt seinen Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Die während der Wahlhandlung erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl Theil nehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten, von einem Beisitzer, welchen der Vorsitzende ernennt, laut zu zählenden Namen.

§. 6.

Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name, oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 7.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

§. 8.

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten hat.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

§. 9.

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

§. 10.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb längstens fünf Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet.

§. 11.

Wahlen, welche auf dem Kreistage vorzunehmen sind, können auch durch Akklamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

(Nr. 8776.) Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 und die Ergänzung derselben. Vom 22. März 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 38, 112, 118 und 121 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 335) werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt.

§. 38.

IV. Der Provinziallandtag beschließt über die Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten. Durch Provinzialstatut kann dem Provinzialausschusse für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten die Befugniß zur Veräußerung von Grundstücken minderen Werthes beigelegt werden.

§. 112.

Reklamationen der Kreise gegen die Vertheilung der Provinzialabgaben unterliegen der Beschlußfassung des Provinzialausschusses.

Die Reklamationen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabenbeträge bei dem Provinzialausschusse anzubringen.

Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. Hierbei finden die Vorschriften des §. 146 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte Anwendung.

§. 118.

Beschlüsse des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses oder einer Provinzialkommission, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Oberpräsident, entstehenden Falles auf Anweisung des Ministers des Innern, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten steht dem Provinziallandtage, dem Provinzialausschusse, beziehungsweise der Provinzialkommission innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Dieselben können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

§. 121.

Unterläßt oder verweigert ein Provinzialverband die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Oberpräsident, unter Angabe der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben.

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten steht dem Provinzialverbande innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Zur Ausführung der Rechte des Provinzialverbandes kann der Provinziallandtag einen besonderen Vertreter bestellen.

Artikel II.

In der Ueberschrift und in der Einleitung der Provinzialordnung sind die Worte „Provinzen Preußen" durch „Provinzen Ost- und Westpreußen" und in dem §. 98 Ziffer 5 die Worte „Verwaltungsgericht" und „Verwaltungsgerichte" durch „Bezirksverwaltungsgericht", beziehungsweise „Bezirksverwaltungsgerichte" zu ersetzen.

In den Fällen der §§. 23, 24, 98 Nr. 4 und 114 Absatz 2 beträgt die Frist zur Erhebung des Einspruches, beziehungsweise der Klage und der Beschwerde fortan zwei Wochen, in den Fällen des §. 13 die Frist zur Anbringung der Anträge fortan vier Wochen.

Der fünfte Abschnitt des zweiten Titels (§§. 62 bis 86), sowie die §§. 2 Absatz 2, 126 und 127 kommen in Wegfall.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1881 in Kraft.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Text der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, wie er sich aus den in den Artikeln I und II festgestellten Aenderungen ergiebt, durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. März 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Maybach.
v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das unterm 10. Januar 1881 Allerhöchst vollzogene Statut der Fischereigenossenschaft für den oberen Netzefluß in den Kreisen Inowrazlaw und Mogilno durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 10, außerordentliche Beilage, ausgegeben den 11. März 1881;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Januar 1881, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Freilegung der Hagelsbergerstraße zwischen der Möckern- und der Großbeerenstraße und der Friedensstraße zwischen der Frucht- und der verlängerten Koppenstraße noch erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 8 S. 68, ausgegeben den 25. Februar 1881;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Februar 1881, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Teltow auf der von demselben zu erbauenden Chaussee von Mittenwalde nach Teupitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 10 S. 83, ausgegeben den 11. März 1881;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 14. Februar 1881 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Myslowitz im Betrage von 250 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 11 S. 73 bis 75, ausgegeben den 18. März 1881.

Berichtigung.

In dem Gesetze vom 12. März 1881 ist auf Seite 135 im §. 29 Zeile 2 statt „25. Juli" zu setzen **25. Juni.**

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.